

Information für Mandanten

Steuer- und Liquiditätshilfen anlässlich der Corona-Krise (Stand:29.03.2020)

Die Corona-Krise hat gravierende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation von Unternehmen. Die Branchen sind bisher unterschiedlich betroffen. Sowohl der Bund als auch die Länder haben umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Die Umsetzung hat begonnen. Diese Informationen soll Sie über den aktuellen Stand der Hilfsmaßnahmen informieren. Bekanntermaßen gibt es nahezu täglich aber Neues.

1. Steuerliche Hilfen

a) Erstattung von Sondervorauszahlungen bei der Umsatzsteuer

In **Hessen** können bereits getätigte Sondervorauszahlungen der Umsatzsteuer auf **formlosen Antrag** kurzfristig zurückerstattet werden. Dabei werden die in 2020 bereits gezahlten Sondervorauszahlungen auf Antrag auf „Null“ herabgesetzt. Die bereits gezahlte Steuervorauszahlung wird erstattet, sofern sie nicht mit anderen Zahllasten zu verrechnen ist. Der entsprechende Antrag kann formlos oder über ELSTER gestellt werden. Das gilt auch für NRW und Niedersachsen.

b) **Anträge auf Herabsetzung oder Aussetzung von Steuervorauszahlungen, und die zinslose Stundung** von Steuerschulden, Erlass von Säumniszuschlägen, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontenpfändungen) sind bis zum 31.12.2020 auf Antrag für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige möglich. Dies gilt ebenso für Erleichterungen bei der Gewerbesteuer. Die Anpassung der Vorauszahlungen kann hier ebenfalls über die Finanzämter laufen. Stundungs- und Erlassanträge sind allerdings an die Gemeinden zu richten. Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Säumniszuschläge, die zwischen dem 19.03.2020 und dem 31.12.2020 festgesetzt werden, sind zu erlassen. Es empfiehlt sich, den Antrag per mail zu stellen.

2. Kurzarbeitergeld:

- Beim Antrag auf Kurzarbeitergeld ist dieses zunächst gegenüber der Arbeitsagentur **anzuzeigen**. In die Anzeige müssen die allgemeinen Betriebsdaten und weitere Angaben eingetragen werden. Eine Einverständniserklärung des betroffenen Arbeitnehmers ist erforderlich. Die Agentur für Arbeit versendet einen Bescheid. Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erfolgt über unser Lohnprogramm.
- Nach der Lohnauszahlung kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt werden. Mit dem Antrag erfolgt die Erstattung des Kurzarbeitergeldes. Er ist monatlich zu stellen und fristgebunden (3 Monate). Für den Monat März 2020 muss der Antrag bis zum 30.06.2020 gestellt werden.
- **Minijobber** haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Sofern ein Minijobber aufgrund der Corona-Krise häufiger eingesetzt werden muss, kann der Status als geringfügig Beschäftigter bestehen bleiben, wenn ein gelegentliches Überschreiten der monatlichen (450 €) und dadurch auch der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 € erfolgt. Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum von drei Monaten anzusehen. Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des überschreitenden Verdienstes für die drei Monate unbeachtlich. Dokumentation sicherstellen! Zahlungsaufschub und Ratenzahlung ist bei der Minijob-Zentrale möglich.

- Das Sozialschutzpaket enthält eine Regelung zum Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts auf das Kurzarbeitergeld bei Aufnahme einer Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich. Hierzu zählen u.a. Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln etc.

3. Sozialversicherungsbeiträge/kurzfristige Beschäftigung/Hinzuverdienst

- a. Beiträge zur Sozialversicherung können auf Antrag **gestundet**, wenn Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten sind und vorrangig andere Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Land in Anspruch genommen haben, wie etwa das erleichterte Kurzarbeitergeld, Fördermittel und Kredite.
Bereits fällig gewordene oder noch fällig werdenden Beiträge können zunächst für die **Ist-Monate März 2020 bis April 2020** gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Sicherheitsleistungen sind nicht erforderlich. Stundungszinsen, Säumniszuschläge oder Mahngebühren werden nicht erhoben. Auch für bereits rückständige Zahlungen kann von Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig abgesehen werden. Der Arbeitgeber hat die Umstände (z. B. erhebliche Umsatzeinbußen wegen der Pandemie) glaubhaft zu machen. Es empfiehlt sich, den Antrag per mail zu stellen.
- b) Um insbesondere den Problemen bei der **Saisonarbeitskräften** Rechnung zu tragen, werden die **Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung** i.S.d. §§ 115 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 auf eine Höchstdauer von 115 Tagen (bisher 70 Tagen) und fünf Monate (bisher 3 Monate) ausgeweitet. Die Ausweitung der Zeitgrenze ist befristet bis zum 31.10.2020. Die Maßstäbe für die Prüfung der Berufsmäßigkeit bleiben jedoch unverändert. Wir verstehen diesen Hinweis aus der Gesetzesbegründung so, dass allein durch die gesetzlich erlaubte verlängerte Beschäftigung keine Berufsmäßigkeit verursacht wird.
- c) Vereinbart wurden außerdem höhere **Hinzuverdienstgrenzen** bei der Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt. Für das gesamte Jahr 2020 beträgt die Hinzuverdienstgrenze nun 44.590 € statt bisher 6.300 €. Betroffene sollten sich dennoch vorher unbedingt beim Rentenversicherungsträger erkundigen.
- d) Es erfolgt eine befristete Anhebung beim Kinderzuschlag.

4. Zuschüsse/Soforthilfen

Bestimmte Unternehmern sollen eine Soforthilfe erhalten. Die Anträge können ab Montag, den 30. März 2020 online beim Regierungspräsidium Kassel gestellt werden. Damit sollen einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten gewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Antragsberechtigt sind:

- gewerbliche Unternehmen,
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden, sowie
- Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen

Vorgesehen sind maximal:

- Bis zu 5 Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten): 10.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten): 20.000 €
- Bis zu 50 Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten): 30.000 €.

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen

- Mitarbeiter bis 20 Stunden: Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden: Faktor 0,75

- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 €-Basis = Faktor 0,3 €.

Im Rahmen des Antrags ist die Steuernummer des Steuerpflichtigen (bei Personen- und Kapitalgesellschaften die der Gesellschaft) anzugeben. Die aufgrund der Pandemie entstandene existenzbedrohende Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass ist zu begründen und zu bestätigen. Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind allerdings nicht förderfähig.

In Thüringen, NRW und Baden-Württemberg gibt es vergleichbare Programme. Die Antragstellung erfolgt dort über die Thüringer Aufbaubank bzw. die Kammern und in NRW die Bezirksregierungen.

Der Zuschuss stellt ertragsteuerlich eine Betriebseinnahme dar, umsatzsteuerlich ist er als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.

5. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde, und einen Verdienstausschlag erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Dies gilt **auch für Selbstständige**.

- Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Lohnfortzahlung zu übernehmen. Die ausbezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt erstattet. Entgeltfortzahlungsansprüche nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz sind allerdings vorrangig.
- **Selbstständig Tätige** stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei dem zuständigen Gesundheitsamt. Grundlage für die Entschädigung ist das Jahreseinkommen des letzten Jahres.

Eine Erstattung des Verdienstausschlages kommt gem. § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen. Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. Es ist eine 3-monatige Antragsfrist nach Ende der Quarantäne bzw. des Tätigkeitsverbotes zu beachten.

6. Insolvenzantragspflicht

Das Bundesjustizministerium hat die dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird jedoch nur unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- Der Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie,
- aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen bestehen begründete Aussichten auf Sanierung.
- Unternehmen, die bereits vor Eintritt der Corona-Krise insolvenzreif waren bzw. sich bereits vor der Corona-Krise in einer Sanierung befunden haben, können nach gegenwärtigem Stand nicht auf eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hoffen.
- Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung empfiehlt es sich, für die Unternehmen aus rechtlichen Gründen zumindest Folgendes schriftlich zu dokumentieren:

- dass sich das Unternehmen nicht bereits vor Eintritt der Corona-Krise in einer Unternehmenskrise befunden hat,
- eine Liquiditätsplanung, welche die Auswirkungen der Krise abbildet,
- die Aufnahme ernsthafter Finanzierungs-/Sanierungsverhandlungen, z.B. Bankgespräche sowie
- eine Prognose über die Erfolgsaussichten der Sanierung.

7. Liquiditätshilfen („Corona Schutzschirm“)

Das Land Hessen gewährt Förderkredite über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Diese müssen im Hausbankverfahren beantragt werden. Deshalb wird allen Unternehmen empfohlen, jetzt zunächst Kontakt zu den Hausbanken aufzunehmen.

- „Liquiditätshilfe für KMU“

Von Donnerstag, 26.03.2020, an können hessische Unternehmen kurzfristige Liquiditätshilfen in Form von Darlehen beantragen. Hierfür wurde das Kreditprogramm für Kleinunternehmen ausgeweitet auf Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten.

Mit der neuen Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Hessen stellt die WIBank über die Hausbank ein so genanntes Nachrangdarlehen in Höhe von mindestens 5.000 € bis maximal 200.000 € zur Verfügung. Ein Nachrangdarlehen verzichtet auf zusätzliche Risikoabsicherung durch die Hausbank.

Das Verfahren sieht so aus: Die Hausbank stellt als notwendige Kofinanzierung zusätzliche eigene Darlehensmittel in Höhe von weiteren 20 Prozent der Summe bereit. Die Darlehenslaufzeit beträgt zwei Jahre mit endfälliger Tilgung oder alternativ fünf Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren. Die „Liquiditätshilfe für KMU“ richtet sich an Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Sitz in Hessen.

- Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro

Sie werden mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent von der Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen angeboten. Expressbürgschaften – mit einer Entscheidung innerhalb von geplant rund drei Tagen – sind von 180.000 € auf 250.000 € angehoben worden.

- Landesbürgschaften

Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i. d. R. über mehr als 2,5 Mio. Euro. In Kooperation mit der Hausbank kann dadurch sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abgesichert werden.

- Sanierungsgutachten

Darüber hinaus können hessische Unternehmen einen Zuschuss zu Sanierungsgutachten nach IDW S6 bei der WIBank beantragen. Der individuelle Zuschuss kann bis zu 50 % der Kosten für das Sanierungsgutachten, maximal 10.000 € betragen.

- KfW-Hilfen für mittlere und große Unternehmen

In einer ersten Phase des Hilfspakets stellt die KfW im Auftrag der Bundesregierung ab sofort Unternehmen Förderkredite bereit, die von Kreditinstituten an ihre Kunden weitergegeben werden. Hierbei übernimmt die KfW einen großen Teil der Haftung. Welches Kreditprogramm in Anspruch genommen werden kann, hängt vom Alter

und der Größe des Unternehmens ab. Hierzu wenden sich die Unternehmen direkt an ihre Hausbank, nicht an die KfW.

Dem Vernehmen nach kann die KfW aus technischen Gründen den Hausbanken die Mittel wohl erst ab Mitte April erstatten können, es gibt aber eine staatliche Garantieerklärung, dass diese Mittel fließen werden.

Die Rückmeldungen einiger Unternehmen deuten darauf hin, dass viele Hausbanken bisher gar nicht auszahlen, bzw. Sicherheiten verlangen oder auf den Zeitpunkt der Mittelvergabe durch die KfW verweisen.

- **Landwirtschaftliche Rentenbank**

Die Landwirtschaftliche Rentenbank vergibt Liquiditätssicherungsdarlehen für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus (Programm Nr. 246) für Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben. Auch der Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen kann aus diesen Mitteln bedient werden. Das Programm ist befristet bis zum 30. Juni 2020. Anträge erfolgen ebenfalls über die Hausbank.

Zur zügigen Bearbeitung ist es sinnvoll, nachfolgend genannte Unterlagen bereit zu halten bzw. zu erstellen:

- Jahresabschlüsse 2019 (ggf. stattdessen den Jahresabschluss 2018) bzw. entsprechende Jahresabschlüsse der abweichenden Wirtschaftsjahre
- Betriebswirtschaftliche Auswertung nebst Summen- und Saldenliste per Dezember 2019
- Liquiditätsplan mindestens für die nächsten 6 Monate (im Krisenszenario) zur Abschätzung der erforderlichen Liquidität mit Ermittlung des Liquiditätsbedarfs.

Bitte sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie größtmöglich – auch bei der Antragstellung.

Ihre LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH